



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.964/2-Pr.7/88

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:
MR. Dr. Schwarzer
 Klappe 5629 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1017 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betr.: Bundesministerium für Land
 und Forstwirtschaft;
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit Datum: 25. MÄRZ 1988
 dem das Landwirtschaftsgesetz 1976
 geändert wird;
 Begutachtung

Betitl. 74 Amtlin. 100
 GE
 Verteilt 25.3.1988 Rossmayr
 A. Stolz

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
 beeckt sich, beiliegend 25 Ausfertigungen seiner Stellung-
 nahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land-
 wirtschaftsgesetz 1976 geändert wird, zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 25. März 1988
 Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Peyerl



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.964/2-Pr.7/88

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222 / 7500
Name des Sachbearbeiters:
MR. Dr. Schwarzer

Klappe 5629 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

im Hause

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem das Landwirt-
schaftsgesetz 1976 geändert
wird;

Begutachtung
zu GZ. 13.101/01-I C 7/88 vom 19.2.1988

Betrifft	GESETZENTWURF
ZI	16.03.88
Datum:	25. MRZ. 1988
Verteilt:	

Dr. Skhantz

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
beeht sich mitzuteilen, daß der im Betreff angeführte Ent-
wurf aus ho. Sicht zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

Zu Art. II Z 2 des Entwurfes:

Im Einleitungssatz des Abs. 1 sollte das Wort "dessen" ent-
fallen.

Z 5 führt zwei Ziele der Agrarpolitik, die Förderung der
Landwirtschaft und die Sicherung der Versorgung der Be-
völkerung, an. Zwar ist die Forderung nach Förderung nach
ho. Ansicht durchaus berechtigt, doch sollte der eigentlich
wichtigere Auftrag an die Agrarpolitik, die bestmögliche
Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, nicht in einem
als Begründung formulierten Nebensatz enthalten sein. Die
hier vorgenommene Koppelung von Förderung und Versorgungs-
sicherung unter Betonung der Förderung erscheint auch aus der

./.

- 2 -

Sicht der Wirtschaftlichen Landesverteidigung/Versorgungssicherung bedenklich.

Gemäß "Entschließung zur Umfassenden Landesverteidigung (Verteidigungsdoktrin)", die im Jahre 1975 von allen drei im Parlament vertretenen Parteien einstimmig angenommen wurde, hat ein wirtschaftliches Krisenmanagement sicherzustellen, daß im Falle des Eintrittes internationaler Spannungen sowie mittelbarer oder unmittelbarer Bedrohungen u.a.

- eine ausreichende Versorgung der gesamten österreichischen Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern gewährleistet ist.
Konkret zählen zu diesen Aufgaben u.a. die
- Bewahrung der Ernährungsbasis

Mit der derzeitigen Formulierung des § 1 Z 5 des Entwurfes des o.a. Gesetzes scheint der Auftrag gemäß Verteidigungsdoktrin nicht erfüllt, weshalb daher vorgeschlagen werden darf, die zitierte Gesetzesstelle wie folgt zu ändern:

"5. der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung und im Krisenfall eine ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln zu sichern".

Die vorgesehene Förderung der Landwirtschaft könnte allenfalls im § 1 Z 4 Eingang finden.

Allgemeines:

Bei der Preisbestimmung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (derzeit Milch und Brotgetreide) hat das ho. Bundesministerium neben den einschlägigen Bestimmungen des Preisgesetzes auch § 3 des Landwirtschaftsgesetzes anzuwenden. Hierbei ist gemäß § 2 Abs. 1 von den in dieser Bestimmung genannten Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes auszugehen und sind weiters gemäß § 2 Abs. 2 die Bergbauernbetriebe besonders

zu berücksichtigen. An die Stelle des § 2 soll der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene § 1 treten. Dazu ist zu bemerken, daß die Berücksichtigung des § 2 bzw. des vorgeschlagenen § 1 bei der Vollziehung des § 3 praktisch kaum möglich ist. Insbesondere ist eine Bedachtnahme auf die im vorgeschlagenen § 1 Abs. 1 Z 6 genannte Zielsetzung sowie die besondere Berücksichtigung der Bergbauernbetriebe (§ 2 Abs. 2) bzw. dieser und der wirtschaftlich schwachen Betriebe (vorgeschlagener § 1 Abs. 2) bei der behördlichen Preisbestimmung wohl kaum möglich. Schließlich ist § 3 Abs. 2 schon für sich allein praktisch undurchführbar.

Im einzelnen wird dazu folgendes ausgeführt:

I. Zur Frage der Berücksichtigung des § 2 bzw. des vorgeschlagenen § 1 bei der Vollziehung des § 3:

1) Zur Frage der Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 bzw. des vorgeschlagenen § 1 Abs. 1:

a) bei der Vollziehung des § 3 Abs. 1:

Zunächst sei bemerkt, daß nach ho. Ansicht die Zielsetzungen des § 2 Abs. 1 des geltenden Landwirtschaftsgesetzes bzw. des vorgeschlagenen § 1 Abs. 1 nur bei der Vollziehung des § 3 Abs. 1 und nicht auch bei der Vollziehung des § 3 Abs. 2 berücksichtigt werden können.

Für die Vollziehung des § 3 Abs. 1 sind die Zielsetzungen insofern von Bedeutung, als die im § 3 Abs. 1 vorgeschriebene Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Produktion im Sinne der Zielsetzungen zu erfolgen hat. Dazu ist allerdings zu bemerken, daß das Landwirtschaftsgesetz ein Förderungsgesetz ist und seine Zielsetzungen auf die gesamte Landwirtschaft ausgerichtet sind, sodaß sie nur durch die Gesamtheit der agrarpolitischen

- 4 -

Maßnahmen und nicht durch einzelne Maßnahmen, wie es die behördliche Preisbestimmung ist, erreicht werden können. Die behördliche Preisfestsetzung kann zur Erreichung der Zielsetzungen nur einen Beitrag leisten, auf die übrigen dazu erforderlichen Maßnahmen hat die Preisbehörde jedoch keinen Einfluß. So kann entgegen den auf die Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes gestützten Forderungen des Allgemeinen Österreichischen Bauernverbandes in seinen Milchpreisanträgen nicht allein durch die Festsetzung entsprechender Erzeugerpreise für Milch (und Brotgetreide) eine "Gleichstellung der in der Landwirtschaft Tätigen mit den anderen Berufsgruppen hinsichtlich der Einkommensentwicklung" erfolgen.

Die Berücksichtigung der Zielsetzungen wird durch ihre nunmehr vorgeschlagene Neufassung, insbesondere durch die Neufassung der Zielsetzung des § 2 Abs. 1 lit. a einerseits erleichtert, andererseits aber ist eine Bedachtnahme auf die Zielsetzung des vorgeschlagenen § 1 Abs. 1 Z 6 unmöglich.

Da die in dieser Bestimmung genannte Zielsetzung regional begrenzte Maßnahmen erfordert, könnte eine Bedachtnahme der Preisbehörde auf diese Zielsetzung nur dadurch erfolgen, daß für die in Betracht kommenden Gebiete oder Betriebe ein höherer Erzeugerpreis als für die übrigen Gebiete oder Betriebe festgesetzt wird. Ein solcher Sonderpreis dürfte jedoch - wenn überhaupt - nur in ganz extremen Krisenfällen in Betracht kommen. Aber auch dann wäre eine Vollziehung dieser Bestimmung nicht möglich, weil sie eine Reihe völlig unbestimmter Rechtsbegriffe enthält. So kann dem Gesetzentwurf nicht entnommen werden, was eine "ausreichende Siedlungsdichte" ist, welche Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Siedlungsdichte "notwendig" ist, zumal die Siedlungsdichte nicht allein von der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe bestimmt wird, sondern von der Ge-

- 5 -

samtheit der Bevölkerung, die ja nirgends nur aus landwirtschaftlicher Bevölkerung bestehen wird (im Zusammenhang mit der Siedlungsdichte kann übrigens nicht von Betrieben, sondern nur von Bewohnern gesprochen werden). Ebenso unbestimmt sind die Begriffe "sonstige entwicklungsschwache und strukturell benachteiligte Regionen". Im übrigen müßte der "Aufrechterhaltung" wohl auch die "Wiedererreichung" einer ausreichenden Siedlungsdichte gleichgestellt werden.

Eine Berücksichtigung des vorgeschlagenen § 1 Abs. 1 Z 6 bei der behördlichen Preisbestimmung wäre also bei der Vollziehung des § 3 Abs. 1 nur bei näherer Konkretisierung der eben angeführten unbestimmten Begriffe möglich. Weiters müßten die in Betracht kommenden Betriebe oder Gebiete (analog den Bergbaubetrieben) vorher durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bestimmt werden, da es der Preisbehörde nicht zumutbar ist, diese Betriebe oder Gebiete selbst zu bestimmen.

Fraglich ist, ob bei Festsetzung eines Sonderpreises für die im § 1 Abs. 1 Z 6 genannten Betriebe oder Gebiete die Untersuchung der Gestehungskosten nach § 3 Abs. 2 ebenfalls unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen des vorgeschlagenen § 1 Abs. 1, insbesondere Z 6, zu erfolgen hätte bzw. in welcher Weise bei der Untersuchung der Gestehungskosten auf diese Zielsetzungen Bedacht zu nehmen wäre.

b) bei der Vollziehung des § 3 Abs. 2:

In welcher Weise die Berücksichtigung der Zielsetzungen bei der Untersuchung der Gestehungskosten rationell geführter landwirtschaftlicher Betriebe in maßgeblichen Produktionsgebieten gemäß § 3 Abs. 2 erfolgen soll, kann dem Gesetz nicht entnommen werden.

2) Zur Frage der Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 bzw. des vorgeschlagenen § 1 Abs. 2:

a) bei der Vollziehung des § 3 Abs. 1:

- 6 -

Aus § 2 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes bzw. aus dem vorgeschlagenen § 1 Abs. 2 folgt, daß die Behörde bei der Vollziehung des § 3 die Bergbauernbetriebe bzw. diese und "die wirtschaftlich schwachen Betriebe in entsiedlungsgefährdeten Regionen oder solchen mit ausgesprochen ungünstigen wirtschaftlichen sowie infrastrukturellen Voraussetzungen besonders zu berücksichtigen" hat.

Aus diesen Bestimmungen geht nicht klar hervor, ob die besondere Berücksichtigung der in Rede stehenden Betriebe dadurch zu erfolgen hat, daß auf diese Betriebe bei der Festsetzung des allgemein gültigen Erzeugerpreises für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse Rücksicht genommen, d.h. der generelle Preis entsprechend höher festgesetzt wird, oder dadurch, daß für diese Betriebe ein besonderer Preis bestimmt wird. Nach ho. Ansicht trifft eher das letztere zu, denn im ersten Fall liegt keine besondere Berücksichtigung dieser Betriebe vor. Bisher ist die Festsetzung eines Sonderpreises für Bergbauernbetriebe nicht erfolgt. Auch in Zukunft wird ein solcher Sonderpreis kaum realisierbar sein. Somit wird dem Gesetzauftrag nicht entsprochen.

Im § 2 Abs. 2 bzw. im vorgeschlagenen § 1 Abs. 2 sind zwar die Bergbauernbetriebe näher umschrieben - diese können überdies durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft festgestellt werden -, hingegen sind auch hier die Begriffe "die wirtschaftlich schwachen Betriebe" und "entwicklungsgefährdet Regionen oder solche mit ausgesprochen ungünstigen wirtschaftlichen sowie infrastrukturellen Voraussetzungen" völlig unbestimmt und daher in einem Preisbestimmungsverfahren unanwendbar. Eine besondere Berücksichtigung der im vorgeschlagenen § 1 Abs. 2 genannten wirtschaftlich schwachen Betriebe bei der Vollziehung des § 3 Abs. 1 wäre also nur bei näherer Konkretisierung der oben angeführten unbestimmten Begriff möglich.

- 7 -

Weiters müßten die in Betracht kommenden Betriebe (analog den Bergbauernbetrieben) vorher durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft festgelegt werden, da der Preisbehörde eine Bestimmung dieser Betriebe nicht zumutbar ist. Ebenso müßten die Bergbauernbetriebe jedenfalls vorher durch Verordnung bestimmt werden. Eine bloße "Kann-Bestimmung" ist daher zu wenig, wenn für die Bergbauernbetriebe ein besonderer Preis festgesetzt werden soll.

b) bei Vollziehung des § 3 Abs. 2:

Auch hier ist unklar, wie die besondere Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 bzw. des vorgeschlagenen § 1 Abs. 2 bei der Vollziehung des § 3 Abs. 2 erfolgen soll. Da nach dieser Bestimmung die Gestehungskosten rationell geführter landwirtschaftlicher Betriebe in maßgeblichen Produktionsgebieten zu untersuchen sind, besteht nach ho. Ansicht kaum eine Möglichkeit, hiebei die im § 2 Abs. 2 bzw. im vorgeschlagenen § 1 Abs. 2 genannten Betriebe besonders zu berücksichtigen.

3) Zusammenfassend ist festzuhalten, daß bei der Vollziehung des § 3 eine Berücksichtigung des § 2 bzw. des vorgeschlagenen § 1 nur in einem sehr begrenzten Umfang möglich ist. Bei der Vollziehung des § 3 Abs. 1 kann praktisch nur auf die Zielsetzungen des § 2 Abs. 1 bzw. des vorgeschlagenen § 1 Abs. 1 mit Ausnahme der Z 6 Rücksicht genommen werden, während eine besondere Berücksichtigung der Bergbauernbetriebe (§ 2 Abs. 2 bzw. § 1 Abs. 2) durch Festsetzung eines besonderen Erzeugerpreises auch in Zukunft kaum in Betracht kommen wird. Wie bei der Vollziehung des § 3 Abs. 2 der § 2 bzw. der vorgeschlagene § 1 berücksichtigt werden sollen, kann dem Gesetz nicht entnommen werden.

Es zeigt sich also, daß § 2 bzw. der vorgeschlagene § 1 - sieht man von § 6 ab - sich nur für eine Vollziehung mit

- 3 -

Mitteln der staatlichen Privatwirtschaftsverwaltung im Rahmen von Förderungsmaßnahmen, nicht aber für eine Vollziehung im Hoheitsbereich, wie es die behördliche Preisbestimmung ist, eignen. Daher ist die Anordnung im § 2 bzw. im vorgeschlagenen § 1, bei der Vollziehung des Landwirtschaftsgesetzes auf die Zielsetzungen Bedacht zu nehmen und Bergbauernbetriebe sowie bestimmte andere wirtschaftlich schwache Betriebe besonders zu berücksichtigen, für den Anwendungsbereich des § 3 kaum von praktischer Bedeutung und daher nicht sinnvoll. Dies umso mehr, als eine Bedachtnahme auf die Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes und eine besondere Berücksichtigung der genannten Betriebe auch schon aufgrund des § 2 Abs. 2 des Preisgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes möglich ist. Es wäre also mit dem Entfall der in Rede stehenden Anordnung für die Milchproduzenten im allgemeinen und für die genannten Betriebe im besonderen kein Nachteil verbunden. Andernfalls muß aber angenommen werden, daß die Unterlassung der Festsetzung eines besonderen Preises im Sinne des § 2 Abs. 2 bzw. des vorgeschlagenen § 1 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 die Gesetzwidrigkeit der Preisverordnung zur Folge hat. Es müßte daher im Falle einer Verordnungsprüfung durch den VfGH mit der Aufhebung der Preisverordnung gerechnet werden.

Aus den angeführten Gründen wird vorgeschlagen, dem § 3 des Landwirtschaftsgesetzes eine zur Vollziehung geeignete Fassung zu geben, d.h. ihn im Sinne der vorstehenden Ausführungen vom Anwendungsbereich des § 2 bzw. des vorgeschlagenen § 1 auszunehmen oder diese Bestimmungen mit der Preisfestsetzungspraxis der Preisbehörde, die auch in Zukunft beibehalten werden soll, in Einklang zu bringen.

II. Zu § 3 Abs. 2:

Gemäß dieser Bestimmung hat die Preisbehörde vor der Festsetzung von Preisen für inländische landwirtschaftliche Er-

- 9 -

zeugnisse die Gestehungskosten rationell geführter landwirtschaftlicher Betriebe in maßgeblichen Produktionsgebieten zu untersuchen. Selbst wenn man diese Bestimmung dahin auslegt, daß die Behörde nicht die Höhe der Gestehungskosten festzustellen, sondern deren Zusammensetzung und Entwicklung zu untersuchen habe, ist die Bestimmung aus tatsächlichen Gründen undurchführbar, da auch eine Untersuchung der Zusammensetzung und Entwicklung der Kosten die Ermittlung ihrer Höhe voraussetzt, eine Feststellung der Höhe der Kosten jedoch aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

Wie sich aus dem Wortlaut: "Gestehungskosten rationell geführter landwirtschaftlicher Betriebe in maßgeblichen Produktionsgebieten" eindeutig ergibt, sind damit jedenfalls die Gestehungskosten tatsächlich existierender landwirtschaftlicher Betriebe gemeint. Nun aber ist weder bei Milch noch bei Brotgetreide (Roggen und Weizen) eine Feststellung der Höhe der Gestehungskosten möglich, da es nach übereinstimmenden Angaben aller im Preisbestimmungsverfahren anzuhörenden Stellen keine landwirtschaftlichen Betriebe gibt, die ausschließlich auf die Erzeugung von Milch oder den Anbau von Brotgetreide ausgerichtet sind, und die somit ausschließlich gemischtwirtschaftlichen Betriebe keine Kostenstellenrechnung führen. Ohne Kostenstellenrechnung ist aber eine verursachungsgerechte Zuordnung der Gemeinkosten zu den verschiedenen Erzeugnissen des landwirtschaftlichen Betriebes und damit eine Feststellung der Höhe der Gestehungskosten nicht möglich. Die Kostenstellenrechnung setzt natürlich eine Finanzbuchhaltung voraus.

§ 3 Abs. 2 ist also nur vollziehbar, wenn die Preisbehörde vom Gesetzgeber ermächtigt wird, eine ausreichende Anzahl rationell geführter landwirtschaftlicher Betriebe

- 10 -

in maßgeblichen Produktionsgebieten zur Führung einer Finanzbuchhaltung und einer Kostenstellenrechnung für Zwecke der Preisbestimmung zu verpflichten. Es wird er-sucht den § 3 des Landwirtschaftsgesetzes durch eine entsprechende Bestimmung zu ergänzen.

Derzeit behilft sich die Preisbehörde mangels Verfügbarkeit von Kostenrechnungsdaten tatsächlich existierender Be-triebe mit einer Kostenrechnung unter Zugrundelegung eines Modellbetriebes. Da es sich bei den dieser Modellrechnung zugrunde gelegten Ausgangsdaten nicht um Daten tatsächlich existierender Betriebe, sondern um bloße Modellannahmen handelt, kann mit einer Gestehungskostenrechnung auf der Basis eines Modellbetriebes dem gesetzlichen Auftrag des § 3 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes nicht entsprochen werden. Auch hat das Ergebnis einer solchen Kostenrechnung nur eine geringe Aussagekraft.

Sollte eine Ergänzung des § 3 im Sinne des obigen Vorschlages nicht erfolgen, so müßte eine nähere Regelung darüber er-folgen, in welcher Weise sonst die Untersuchung der Ge-stehungskosten rationell geführter landwirtschaftlicher Be-triebe in maßgeblichen Produktionsgebieten zu erfolgen hat. Sollte eine Kostenrechnung aufgrund eines Modellbetriebes vorgesehen werden, so müßte dieser im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG im Gesetz näher umschrieben werden.

Schließlich müßten im Sinne des Legalitätsprinzips im § 3 Abs. 2 jedenfalls auch die Begriffe "rationell geführte landwirtschaftliche Betriebe" und "maßgebliche Produktions-gebiete" näher definiert werden. Der Begriff "rationell ge-führte landwirtschaftliche Betriebe" müßte insbesondere hinsichtlich der Betriebsgröße, der Bewirtschaftungsart sowie der personellen und technischen Ausstattung und der Begriff "maßgebliche Produktionsgebiete" dahin näher um-schrieben werden, was in diesem Zusammenhang unter "Produktions-gebiete" zu verstehen ist und unter welchen Voraussetzungen ein Produktionsgebiet maßgeblich ist.

Wien, am 25. März 1988
Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



J e l i n e k